

Verbundtarif DonauWald

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. September 2026

Änderungen und Ergänzungen

Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt
N10	01.07.2025	Abschnitt VI – Neue Preis- und Sonderpreistafeln	21.11.2024 MaH
N11	01.07.2025	§ 35 – (4) Kostenlose Fahrradmitnahme L 6198	03.06.2025 MaH
N12	01.07.2025	§ 36 Pilotprojekt kostenlose Nutzung Igelbusse, Anlage 10 Sonderpreis L 6196	01.07.2025 MaH
N13	14.12.2025	§ 35 – (5) Anerkennung Tages-Gästekarte L 6198 u. 6085	14.12.2025 SH
N14	01.09.2026	§ 7 – Bedarfsverkehr wird neu aufgenommen die folgenden §§ verschieben sich dadurch jeweils um 1 § 13 und § 32 - BahnCard-Angebot entfällt § 13 - B/S-Zeitkarten entfällt § 15 - Erhöhung verringertes Bearbeitungsentgelt § 20 (vorher § 19) - § wurde aus- und umformuliert § 31 (vorher § 30) - § wurde um die Absätze 4, 5 ergänzt § 36 – Sondertarif Stadtlinie Zwiesel und Zwiesel-Rabenstein § 39 und Anlage 3 - UMWELT-Jahreskarte + im Landkreis REG entfällt, Sondertarif Linie 6196 entfällt. Abs. 5 – Einführung eines Sondertarifs für Schülermonatskarten auf der Relation Zwiesel, Bahnhof – Zwiesel, Realschule; Fahrpreis gemäß Sonderpreistafel Anlage 8 Anlagen werden ersetzt	04.08.2026 MaH

Vorwort.....	4
Abschnitt I: Allgemeine Bedingungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	4
§ 3 Tarifstruktur	4
§ 4 Beförderungsentgelte.....	5
§ 5 Reinigungskosten	5
§ 6 Sonderregelungen	5
§ 7 Bedarfsverkehr.....	6
Abschnitt II: Beförderung von Personen	6
§ 8 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	6
§ 9 Verhalten der Fahrgäste.....	7
§ 10 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....	8
§ 11 Geltungsdauer der Fahrausweise.....	8
§ 12 Unentgeltliche Beförderung	9
§ 13 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs.....	9
§ 14 Ungültige Fahrausweise.....	10
§ 15 Erhöhter Fahrpreis	10
§ 16 Fahrpreiserstattung.....	11
Abschnitt III: Beförderung von Sachen.....	12
§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen	12
§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel.....	12
§ 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge	13
§ 20 Tiere.....	14
§ 21 Fundsachen	14
Abschnitt IV: Fahrpreismäßigungen	14
§ 22 Mehrfahrtenkarten (6-er Karten).....	14
§ 23 9-Uhr-Tageskarte	15
§ 24 Vario 31 (31 Tage), Vario 7 (7 Tage)	15
§ 25 Stammkunden-Abonnement.....	15
§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	16
§ 27 UMWELT-Jahreskarte Schüler.....	18
§ 28 UMWELT-Jahreskarte	19
§ 29 Landkreis-NetzTicket	20
§ 30 Kinder, Erwachsene und Senioren	20
§ 31 Reisegruppen.....	20
§ 32 DB-Angebote.....	21
§ 33 Deutschlandticket.....	21
Abschnitt V: Sondertarife	23
§ 34 Ehrenamtskarten	23
§ 35 Freiwillige Abgabe Führerschein	23
§ 36 Sonderbestimmungen.....	23
§ 37 Touristische- und Saisonverkehre.....	24

§ 38 2-km Freifahrt	24
§ 39 PassauRegioCard	25
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	25
§ 40 Beschwerden	25
§ 41 Haftung	25
§ 42 Verjährung.....	25
§ 43 Ausschluss von Ersatzansprüchen	25
Anlagen – Preistafeln.....	26
Anlage 1: Preistafel.....	27
Anlage 2: UMWELT-Jahreskarte Schüler.....	28
Anlage 3: bleibt frei	29
Anlage 4: UMWELT-Jahreskarte	29
Anlage 5: Sonderpreistafel Landkreis-NetzTicket.....	30
Anlage 6: Sonderpreistafel Igelbus.....	30
Anlage 7: Preistafel Ehrenamtskarten	31
Anlage 8: Sonderpreistafel Schülermonatskarte Relation Zwiesel, Bahnhof – Zwiesel, Reals.....	31
Anlage 9: Sonderpreistafel Komfortzuschlag Bedarfsverkehr.....	32
Anlage 10: Verkehrsunternehmer im VDW	32
Anlage 11: Wabenplan	33

Vorwort

Der Tarif enthält die Beförderungsentgelte und -bedingungen einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr innerhalb des gesamten Tarifgebiets des **Verbundtarif DonauWald** (nachfolgend **VDW** genannt).

Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Abschnitt I: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr. Zum Tarifgebiet VDW gehören die Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau und Regen. Für die Schienenstrecken sind neben den Regelungen im VDW die Beförderungsbedingungen der DB AG und VLP gültig.

(2) Das Tarifgebiet VDW umfasst im Wesentlichen die Linienverkehre

- im Landkreis Deggendorf,
- im Landkreis Freyung-Grafenau,
- im Landkreis Passau,
- im Landkreis Regen,
- und den Schienenverkehr im Landkreis Passau.

(3) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmitteln die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

(4) In Städten mit Stadtverkehr kommen eigene Stadttarife zur Anwendung.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Maßgebend für die Entscheidung ist, ob und wie viele Kinderwagen auf Grund der gültigen, gesetzlichen Vorschriften und bedingt durch die Bauart der eingesetzten Omnibusse sicher befördert werden können. § 2 Abs. 2 gilt auch für Krankenfahrstühle (Rollstühle).

(3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Tarifstruktur

(1) Für das Tarifgebiet des VDW gilt ein Wabentarif.

(2) Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet. Der Wabenplan ist in der Anlage 11 dargestellt.

(3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Waben, die beginnend von der Wabe der Einstiegshaltestelle bis zur Wabe der Ausstiegshaltestelle entlang der im Wabenplan dargestellten Verbindungslinien gezählt werden. Bei der Ermittlung der Wabenanzahl ist nicht der tatsächliche Fahrweg des Busses maßgeblich,

sondern die kürzeste Verbindung laut Wabenplan. Das wiederholte Durchfahren einer Wabe zählt nochmals mit.

Liegt ein Tarifpunkt auf einer Wabengrenze, wird er derjenigen Wabe zugeordnet, von der aus die Wabenanzahl der Verbindung zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle geringer ist.

(4) Der Fahrpreis für die jeweilige Wabenanzahl steht in den Preistabellen (Abschnitt VII). Der Fahrpreis beträgt mindestens 1 Wabe und höchstens 16 Waben.

§ 4 Beförderungsentgelte

(1)

a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im VDW sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den VDW-Linienvorkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

b) Der Fahrscheinverkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweils vom Kunden genutzten Unternehmens.

c) Die in den Preistabellen enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.

(2) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet des VDW ein- oder ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(3) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z.B. bei Kooperationen, Schülerrelationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.

(4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

(5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Bescheinigung als Fahrpreiserstattung behandelt und gegen Antrag auf Ihr Konto überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.

(8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben davon unberührt.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Hinsichtlich der Anwendung des VDW gilt folgendes:

Dieser Tarif kommt zur Anwendung auf Linien, deren Linienvorlauf

a) gänzlich im VDW-Gebiet liegt,

b) nur teilweise im Bereich des VDW-Gebiets liegt, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Bereich des VDW-Gebiets erfolgt. Ausnahmen werden besonders geregelt.

§ 1 (Geltungsbereich) dieser Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

(2) Das Lösen und Benutzen von zwei Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig. Als Ausnahme werden im Rahmen einer sog. Anschlussfahrkartenregelung zugelassen:

- a) Landkreis-NetzTicket → Erwerb einer Anschlussfahrkarte ab dem Endpunkt des Landkreis-NetzTicket bis zum jeweiligen Zielort im anderen Landkreis innerhalb des Tarifgebietes des VDW.
- b) Bayern-Ticket → Mo.-Fr. Erwerb einer Fahrkarte vom Einstiegsort bis zur ersten fahrplanmäßigen Haltestelle ab bzw. nach 09:00 Uhr (Beginn zeitl. Gültigkeit Bayern-Ticket) der jeweiligen Fahrt.

Als Anschlussfahrkarten zu Fahrausweisen nach Punkt a) oder b) werden ausgegeben:

- Einzelfahrscheine (Erw. oder Kind) mit und ohne Ermäßigung
- Tageskarten (9-Uhr-Tageskarten) und Mehrfahrtenkarten (6er Karten)
- Wochenkarten (Vario 7)
- Monatskarten (Vario31)

(3) Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt. Abschnitt II: Beförderung von Personen

§ 7 Bedarfsverkehr

(1) Fahrten im Bedarfsverkehr bedürfen einer vorherigen Anmeldung durch den Fahrgast. Die Anmeldung hat grundsätzlich spätestens 60 Minuten vor der gewünschten Abfahrtszeit zu erfolgen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Fahrplan ausgewiesene Anmeldeschluss, der verbindlich einzuhalten ist.

(2) Mit Eingang der Buchung wird dem Fahrgast eine voraussichtliche Abfahrtszeit mitgeteilt. Diese steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen infolge weiterer eingehender Fahrtanmeldungen. Änderungen der Abfahrtszeit werden dem Fahrgast rechtzeitig über die bei der Buchung angegebenen Kommunikationswege (insbesondere SMS, E-Mail oder Telefon) bekannt gegeben.

(3) Etwaige regionale Besonderheiten sowie ergänzende oder abweichende Regelungen in einzelnen Landkreisen ergeben sich aus den jeweiligen Fahrplänen sowie aus den auf der Internetseite VDW-mobil.de veröffentlichten Informationen und sind zu beachten.

(4) Nimmt der Fahrgast eine gebuchte Fahrt nicht in Anspruch, ohne diese zuvor rechtzeitig zu stornieren, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, den Fahrgast von der weiteren Nutzung des Bedarfsverkehrs auszuschließen. Der Ausschluss kann befristet erfolgen.

(5) Für Fahrten im Bedarfsverkehr im Landkreis Regen wird ein Komfortzuschlag je Fahrt und je zahlungspflichtiger Person erhoben.

Abschnitt II: Beförderung von Personen

§ 8 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
- c) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

- d) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
- e) verschmutzte und übelriechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ohne Begleitperson.

(3) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Unternehmen aus. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz. Das Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 9 Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- a) sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten,
- b) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- c) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- e) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- f) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen und Tiere zu beeinträchtigen,
- g) in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
- h) in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte, Handys, Musikinstrumente oder allgemein lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden,
- i) Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen.

(7) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 10 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

(1) Fahrausweise sind Fahrscheine (Regel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Mehrfahrtenkarten) Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.

(2) Mehrfahrtenkarten (6-er Karten), Variokarten (Vario 7 oder Vario 31), Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. 9-Uhr-Tageskarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und UMWELT-Jahreskarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind und somit nicht übertragbar. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. 6-er Karten berechtigen zu 6 Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

(3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.

(4) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Betriebspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Betriebspersonal auszuhändigen.

(5) In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerfen und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Ein Umsteigen mit Einzel- oder Mehrfahrtenkarten in die nächstmögliche Anschlussfahrt zählt nicht als Fahrtunterbrechung.

(8) Bei übertragbaren Fahrausweisen ist die geschäftsmäßige entgeltliche Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht nicht gestattet. Ein geplanter und organisierter Verleih ist ebenfalls nicht zulässig und wird strafrechtlich verfolgt.

(9) Zu Zeitkarten kann für Fahrten, die an den zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte anschließen, ein Anschlussfahrausweis (Einzelfahrschein und Mehrfahrtenkarte) gelöst werden. Der Anschlussfahrausweis muss bei Fahrtantritt gelöst werden.

§ 11 Geltungsdauer der Fahrausweise

(1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 04:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Fahrten mit Einzelfahrscheinen müssen ab der aufgedruckten Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Beim Umsteigen ist die nächste Anschlussfahrt in Anspruch zu nehmen.

(2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Bei Benutzung der DB AG ist vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast der Reisetag und die Uhrzeit selbst in die Fahrkarte einzutragen. Fahrten mit Mehrfahrtenkarten müssen ab der eingetragenen Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in § 10 (1) sinngemäß. Der Eintrag hat durch den Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt zu erfolgen.

(3) Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Vario 31 gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage.

(4) Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Vario 7 gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage.

(5) 9-Uhr-Tageskarten gelten am Lösungstag jeweils bis 04:00 Uhr früh des Folgetages. Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr. Samstags sowie Sonn- und Feiertags unbegrenzt.

(6) Für Fahrausweise, die innerhalb ihrer Geltungsdauer einen zeitlichen Gültigkeitsbeginn für den jeweiligen Geltungstag aufweisen (z. B. Bayerticket, Landkreis-NetzTicket, 9-Uhr-Tageskarte usw.) gilt: Maßgebend, ob an der jeweiligen Haltestelle ein Zustieg mit vorstehend beschriebenen Fahrausweisen möglich ist, ist die Zeit, zu der die Haltestelle tatsächlich angefahren wird.

(7) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 12 Unentgeltliche Beförderung

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

(2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

(3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert. Ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten.

Kinderreisegruppen siehe §30 Reisegruppen.

(4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien, bei denen der VDW-Tarif zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.

§ 13 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

(1) Dieser Paragraph gilt ausschließlich auf Linien der RBO Regionalbus Ostbayern GmbH.

(2) Fahrausweise des Schienenverkehrs:

a) Folgende Fahrausweise werden anerkannt:

- übertragbare Netzkarten,
- Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,
- Übrige Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die RBO-Fahrpreise, so können –ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten – Zuschläge erhoben werden.

Bei den genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweiskategorien ausgeschlossen werden.

b) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.

c) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

d) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

§ 14 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
- a) nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 - b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - c) eigenmächtig geändert sind,
 - d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

§ 15 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
- a) ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 - b) einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 - c) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 - d) einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60 €.

Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 9 Abs. 3 war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von **10,00 €** zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.

- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Vario 7 bzw. Schülerwochenkarte, mindestens jedoch 60 €, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet, 60 € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 16 Fahrpreiserstattung

(1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, kann der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.

(2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird die Differenz zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.

(3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

(4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

(5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei demjenigen Verkehrsunternehmen zu stellen, das den Fahrausweis ausgestellt hat.

(6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,50 €, höchstens 5 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.

(7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

(9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. 6 für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.

(10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 € erstattet.

Abschnitt III: Beförderung von Sachen

§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Snowboards, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

(2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

- a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, ätzende Stoffe,
- b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- c) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

(4) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,
- d) im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.

§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

(1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen. Klappräder/Roller, E-Tretroller in zusammengeklapptem Zustand zählen als Handgepäck, sofern diese unter dem Sitz sicher verstaut werden können und andere Fahrgäste nicht behindert oder verletzt werden oder das Fahrzeug beschädigt wird.

(2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.

(3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

(4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.

(5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein. Für die Beförderung von Krankenfahrstühlen siehe § 2 Abs. 2.

(6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten E-Scootern, ist

in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1) – und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.

Abb. 1



Abb. 2



§ 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge

(1) Fahrräder/Elektro-Kleinstfahrzeuge werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekannt gegebenen Linien befördert.

(2) Je Reisenden darf genau ein Fahrrad/ Elektro- Kleinstfahrzeug mitgenommen werden.

(3) Der Fahrgast muss das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterbringen und beaufsichtigen.

(4) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

(5) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder/Elektro-Kleinstfahrzeuge ist in der Preistafel festgelegt. Zu Elektro-Kleinstfahrzeugen zählen kleinere Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, wie z.B. E-Tretroller die nicht klappbar sind.

Beförderung erfolgt nach Maßgabe des freien Laderaums. Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum besteht nicht.

(6) Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Passau ist die Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeugbeförderung auf dem Fahrradträger innerhalb des Gebietes des Landkreises Passau kostenlos. Fahrzeuge mit Heckträger sind mit einem Fahrradsymbol im Fahrplan gekennzeichnet. Ggf. kann eine solche Vereinbarung auch mit einem anderen Dritten geschlossen werden. Bei Beförderung über das Gebiet des Landkreises Passau hinaus (ein- und ausbrechender Verkehr) gilt der VDW-Tarif. Folgendes gilt es zu beachten:

a) Das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug muss zur Beförderung am Fahrradträger geeignet sein. Die Mitnahme ist nur möglich, wenn die Sicherheit gewährleistet ist, d.h. es ist ausreichend Platz für eine sichere Unterbringung vorhanden, eine Verletzungs- und Beschädigungsgefahr für Reisende und Omnibus ausgeschlossen ist. Für entstandene Schäden haftet der Fahrgast.

b) Der Fahrgast hat das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterzubringen, die Sicherung der Fahrräder/ Elektro-Kleinstfahrzeuge am Fahrradträger erfolgt durch das Betriebspersonals.

(7) Von der Beförderung ausgeschlossen sind generell:

E-Bikes, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

Nicht zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards. Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku. Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut.

(8) In Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.

(9) Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeugbeförderung bei der Schiene im VDW

Für die Beförderung von Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeugen auf Schienenstrecken innerhalb des VDW-Tarifgebietes im Landkreis Passau gelten die Beförderungs- und Entgeltbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis nach dem VDW-Tarif. Fahrscheine zur Beförderung von Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeugen sind ausschließlich bei den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen an deren Automaten oder personenbedientem Verkauf zu erwerben.

In den Zügen der DB RegioNetz Verkehrs GmbH (Südostbayernbahn) kann auf dem Streckenabschnitt Passau Hbf – Karpfham Bf. ein Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug unentgeltlich nach den VDW-Tarifbedingungen mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines VDW-Fahrausweises oder eines Schienenfahrausweises ist, der im Abschnitt Passau Hbf – Karpfham Bf. anerkannt wird, und eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeugen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für den Streckenabschnitt Passau Hbf – Vilshofen.

§ 20 Tiere

(1) Lebende Haustiere dürfen mitgeführt werden, sofern sie klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen von Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.

(2) Hunde, die nicht in Behältnissen gemäß Absatz 1 untergebracht sind oder untergebracht werden können, dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie angeleint sind und einen geeigneten Maulkorb tragen.

(3) Die Mitnahme sonstiger Tiere sowie von Tieren mit ansteckenden Krankheiten ist ausgeschlossen.

(4) Blindenführhunde sowie entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX und § 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) werden unentgeltlich befördert und sind vom Maulkorbzwang befreit.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Nach frühestens zwei Wochen werden sie an das zuständige Fundbüro weitergegeben.

Abschnitt IV: Fahrpreismäßigungen

§ 22 Mehrfahrtenkarten (6-er Karten)

(1) Mehrfahrtenkarten werden an alle Fahrgäste ausgegeben.

(2) Mehrfahrtenkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.

(3) Die Mehrfahrtenkarten werden im Bus beim Fahrpersonal sowie an den vordefinierten Vorverkaufsstellen ausgegeben.

(4) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

(5) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

(6) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

(7) Bei der Benutzung von Zügen hat der Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt Datum und Uhrzeit der Fahrt einzutragen. Auf den Strecken der Südostbayernbahn hat sich der Fahrgast bei Fahrtantritt beim Triebfahrzeugführer/Zugbegleiter unaufgefordert zu melden.

§ 23 9-Uhr-Tageskarte

9-Uhr-Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der gewählten Fahrtstrecke innerhalb des VDW. Die 9-Uhr-Tageskarte ist für einen Erwachsenen gültig. Bis zu 3 eigene Kinder unter 15 Jahren können kostenfrei mitgenommen werden.

Die 9-Uhr-Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht übertragbar. Sie gilt an dem Tag, für den sie gelöst wurde. Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages. Samstags, Sonn- und Feiertags ganztägig gültig bis 04:00 Uhr des Folgetages.

§ 24 Vario 31 (31 Tage), Vario 7 (7 Tage)

(1) Die Vario 31 gilt ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage. Die Vario 7 gilt ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage.

(2) Vario 31 und Vario 7 sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Eine Fahrtunterbrechung ist zugelassen.

(3) Vario 31 und Vario 7 werden im Bus bzw. an den definierten Vorverkaufsstellen ausgegeben. Ausnahmen können in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.

§ 25 Stammkunden-Abonnement

(1) Das Abonnement für Vario 31 kann von jedem Fahrgast in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.

(2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.

(3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.

(4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

(5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats widerrufen, kann das Abonnement mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

(6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(7) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23.

(9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist zurückzugeben.

§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,

nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialabschlusses besuchen.
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet,

2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder

3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.

(3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

(4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Bussen bzw. an den Bahnhöfen mit Verkaufsstelle oder Automat ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises und muss beim Kauf vorgezeigt und bei jeder Fahrt mitgeführt werden.

(5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(6)

a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats ausgestellt.

b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem persönlichen Lichtbild zu versehen. Ausnahmen können in der Vereinbarung mit dem Schulwegkostenträger geregelt werden. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarten übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich dem Schulwegkostenträger mitzuteilen. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben.

Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Für die verloren gegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarten) wird gegen ein Entgelt von 20 € einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

d) Für die in Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten, entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.

(7) Fallen die Schüler oder sonstige Berechtigte nicht unter die Kostenfreiheit des Schulweges, so gilt zusätzlich zu § 25 Absätze 1-5 hinsichtlich Berechtigungskarte und Schülermonats- und Schülerwochenkarten:

a) Schülermonats- und Schülerwochenkarten nach § 25 Abs. 7 werden grundsätzlich über Fahrscheindrucker im Bus oder den Mobilitätszentralen/Verkaufsstellen und nur gegen Vorlage der entsprechenden Berechtigungskarte ausgestellt.

b) Die Berechtigungskarte ist in den Mobilitätszentralen/Verkaufsstellen oder über die Homepage VDW (dort zum Ausdruck) erhältlich.

c) Die Berechtigungskarte ist in den entsprechenden Feldern in folgender Reihenfolge auszufüllen von:

1. Schule/ Ausbildungsbetrieb/ Arbeitgeber/ sonstige Institution nach § 25 Abs. 1

2. dem jeweiligen Berechtigten

3. Mobilitätszentrale/ausstellende Stelle

d) Eine unvollständig ausgefüllte Berechtigungskarte ist ungültig und berechtigt nicht zum Erwerb von Schülermonats- und Schülerwochenkarten. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 13 (ungültige Fahrausweise).

§ 27 UMWELT-Jahreskarte Schüler

(1) Wenn dem Käufer von UMWELT-Jahreskarten Schüler von einem Dritten (Landkreis, Arbeitgeber etc.) der Fahrpreis für mindestens drei Monatskarten nach der regulären Preistafel erstattet wird, ergibt sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach den Preistabellen (Anlage 2 Sonderpreistafel UMWELT-Jahreskarte Schüler).

Die vom Aufgabenträgern übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Das Verkehrsunternehmen handelt hier lediglich als Abwicklungsstelle für den Landkreis.

(2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:

a) Die Ausgabe von UMWELT-Jahreskarten Schüler ist zwischen dem jeweiligen Dritten und dem Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Darin sind auch sonstige Regelungen festzulegen.

b) Die UMWELT-Jahreskarte Schüler ist vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen. Die UMWELT-Jahreskarte Schüler kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Die UMWELT-Jahreskarte Schüler muss jährlich neu beantragt werden.

c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch das Verkehrsunternehmen. Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.

d) Wird eine UMWELT-Jahreskarte Schüler innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarten nacherhoben.

Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn eine UMWELT-Jahreskarte Schüler wegen besonderer Gründe wie

- Arbeitslosigkeit,
- langanhaltender Krankheit,
- Wegzug, Umzug, Schulwechsel
- sonstigen schwerwiegenden Gründen

gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß Abs. 2 a) erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist. Handelt es sich um eine Verlängerung (Fortsetzung des Erstantrags ohne Unterbrechung), so kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats ohne Nachberechnung gekündigt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Stammkunden-Abonnement) und § 26 (Schülermonatskarten).

Die UMWELT-Jahreskarte Schüler ist mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen und nicht übertragbar.

§ 28 UMWELT-Jahreskarte

(1) UMWELT-Jahreskarten werden ausgegeben, wenn von einem Dritten (Landkreis, Arbeitgeber etc.) der Fahrpreis für mindestens **vier** Vario 31 übernommen wird. Damit erhält der Fahrgast zum Preis von **sechs** Vario 31 einen Fahrausweis für 12 Kalendermonate. (Anlage 4 Sonderpreistafel UMWELT-Jahreskarte).

Die von einem Dritten übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Die Verkehrsunternehmen handeln hier lediglich als Abwicklungsstelle für Landkreis, Arbeitgeber etc.

Der monatliche Fahrpreis des Angebotes basiert auf der Grundlage des Tarifangebotes „Vario 31“.

Fahrgast, der jeweilige Dritte und die Unternehmen teilen sich den monatlich zu zahlenden Fahrpreis (Vario 31) wie folgt:

Phase 1 Fahrgast	Monate 1-6
Phase 2 Dritter und Verkehrsunternehmen (Dritter 4 Monate / Verkehrsunternehmen 2 Monate)	Monate 7-12

(2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:

- a) Die Ausgabe von UMWELT-Jahreskarten ist zwischen dem jeweiligen Dritten und den Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- b) Die UMWELT-Jahreskarte muss vom Fahrgast mit einem besonderen Vordruck bestellt werden. Die UMWELT-Jahreskarte kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen.
- c) Vom Bezug einer UMWELT-Jahreskarte ausgeschlossen sind Personen, die jünger als 18 Jahre sind und Personen, die Anspruch auf Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges oder einen anderen gesetzlichen Erstattungsanspruch haben.
- d) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch das Verkehrsunternehmen. Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
- e) Die UMWELT-Jahreskarte ist eine personenbezogene – nicht übertragbare – Jahreskarte und muss vom Fahrgast mit einem aktuellen Lichtbild versehen werden. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungsstrecke. Eine Mitnahmemöglichkeit anderer Personen besteht nicht.
- f) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebende Fahrpreis wird jeweils ab 1. des Monats beim jeweils Zahlungspflichtigen (s. Abs. 1) in Rechnung gestellt, d. h. abgebucht. Bei einer Kündigung der UMWELT-Jahreskarte wird die Abbuchung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt. Eine Teilerstattung für den Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.
- g) Bei einer Änderung der Preise für die Vario 31 (§24) werden die Monatsbeträge für die UMWELT-Jahreskarte ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- h) Für abhanden gekommene UMWELT-Jahreskarten werden gegen ein Entgelt von 25,00 € einmalig Ersatz-UMWELT-Jahreskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene UMWELT-Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Verkehrsunternehmen zurückzugeben.
- i) Für unlesbare oder unprüfbare UMWELT-Jahreskarten wird einmalig eine kostenlose Ersatz-UMWELT-Jahreskarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare UMWELT-Jahreskarte ist an das jeweilige Verkehrsunternehmen zurückzugeben.
- j) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des VDW-Tarifes.

§ 29 Landkreis-NetzTicket

(1) Jeder der mit 1. Wohnsitz im Landkreis Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen, Passau gemeldet ist, kann für einen dieser Landkreise ein Landkreis-NetzTicket beantragen. Das Landkreis-NetzTicket kann auch im Abonnement beantragt werden.

(2) Bei Fahrausweisen langfristig gebundener ÖPNV-Nutzer, hierzu zählen Schüler für die Fahrtkosten von einem Aufgabenträger übernommen werden, Nutzer von UMWELT-Jahreskarten Schüler und Nutzer von UMWELT-Jahreskarten, ist das Landkreis-NetzTicket für den betroffenen Landkreis bereits inklusive.

(3) Für die Nutzung des Tarifangebotes ist eine Grundkarte und die Zahlung eines Netzzuschlages erforderlich. Die Grundkarte gilt ab dem jeweils beantragten Kalendermonat 12 Monate. Für langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer wird die Berechtigungskarte bzw. die UMWELT-Jahreskarte Schüler oder die UMWELT-Jahreskarte zur Grundkarte. Die Preise sind in der VDW-Preistafel (Anlage 5) enthalten. Wird der Netzzuschlag von einem Dritten (z. B. Landkreis) übernommen, wird über das Verfahren eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(4) Landkreis-NetzTicket sind an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet des VDW innerhalb des jeweils gebuchten Landkreises. Landkreis-NetzTicket bei denen die Grundkarte eine Berechtigungskarte ist, wird mit aufgeklebter Monatskarte Juli die Gültigkeit des Landkreis-NetzTicket um den darauffolgenden August erweitert. Das Landkreis-NetzTicket mit dem Landkreiskürzel PAS ist auf Linien des VDW auch im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Landkreis Passau nach der Stadt Passau und zurück gültig. Das Landkreis-NetzTicket ist mit einem Lichtbild zu versehen und ist nicht übertragbar (nur der auf der Grundkarte eingetragene Inhaber ist berechtigt) es ist wie folgt gültig:

- ab 13:00 Uhr an Schultagen
 - ab 09:00 Uhr an allen übrigen Tagen
- (Ausnahme siehe § 38)

(5) Zum Landkreis-NetzTicket gibt es die Möglichkeit eine Anschlusstageskarte zu erwerben. Die Anschlusstageskarte Landkreis-NetzTicket ist am Lösungstag im gesamten Tarifgebiet des VDW gültig (auch ein- und ausbrechender Verkehr Stadt Passau siehe Abs. 4). Die Anschlusstageskarte Landkreis-NetzTicket ist nur in Verbindung mit dem Landkreis-NetzTicket gültig. (siehe Anlage 5)

(6) Bei Kündigung der UMWELT-Jahreskarte Schüler oder der UMWELT-Jahreskarte bzw. Rückgabe der Schülerberechtigungskarte erfolgt keine Erstattung des entrichteten Netzzuschlages für das Landkreis-NetzTicket.

Im Abonnement abgeschlossene Landkreis-NetzTickets müssen mind. 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden, ansonsten verlängert sich das Abonnement um ein weiteres Jahr. Gekaufte Landkreis-NetzTicket sind von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

(7) Bei Verlust eines gekauften Landkreis-NetzTicket (keine langfristig gebundenen ÖPNV-Nutzer) wird einmalig gegen ein Entgelt von 20,00 € ein Ersatz-Landkreis-NetzTicket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

§ 30 Kinder, Erwachsene und Senioren

(1) An Kinder vom 6. bis einschließlich 14. Lebensjahr, sowie an Senioren ab dem 65. Lebensjahr, werden Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

(2) Für Kinder-Reisegruppen gilt § 31 (2).

(3) Im Sinne des Tarifs sind Personen ab dem Tag des 15. Geburtstags als Erwachsene zu behandeln.

(4) Kinder unter 6 Jahre werden nur mit mitfahrender Begleitung befördert. Die Begleitung muss mindestens 14 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Minderjährige Begleitpersonen können nur ein Kind unter 6 Jahre begleiten.

§ 31 Reisegruppen

(1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom 6. Lebensjahr bis einschließlich 14. Lebensjahr zählen tarifmäßig als eine Person.

(2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen bereits zwei Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum einschließlich 14. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person.

(3) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

(4) Die Mitnahme von Reisegruppen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist nur zulässig, wenn eine vorherige Bestätigung durch das ausführende Verkehrsunternehmen vorliegt.

(5) Liegt eine Bestätigung nach Absatz 4 nicht vor, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, die Beförderung zu verweigern oder die Reisegruppe auf alternative Fahrten zu verweisen. Dies gilt insbesondere für Zeiten mit erhöhtem Fahrgastaufkommen (Stoßzeiten), in denen es zu Kapazitätsengpässen kommen kann.

§ 32 DB-Angebote

(1) Das Bayern-Ticket wird auf den Linien des VDW zu folgenden Konditionen verkauft, bzw. anerkannt: Das Bayern-Ticket berechtigt zur Fahrt mit bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen. Bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und unter 15 Jahren fahren kostenfrei mit, unabhängig, ob eigene oder nicht. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf angegeben werden. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nicht möglich. Die Tickets berechtigen am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten: Montag – Freitag von 09:00 bis 03:00 des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen. Der Fahrpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Deutschen Bahn AG.

(2) An Inhaber von DB-Konzernausweisen mit Berechtigungsnummer werden auf den Linien mit Anerkennung von Schienenfahrausweisen Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Diese Linien sind mit einem Stern im Fahrplankopf gekennzeichnet.

(3) Folgende Mitarbeiterfahrscheine der DB werden auf RBO-Linien zu Zielorten, die Schienentarifpunkte sind und in der Liste Mitfahrt Bus bei den DB Job-Tickets freigegeben sind, ohne Zuzahlung anerkannt:

JobTicket M - SchülerTicket M - Familien-Heimfahrt - Familien-Besuchsfahrt - Tages-Ticket M - Regio-Ticket M H/R oder Regio-Ticket M 50 H/R - Persönliche NetzCard First - Persönliche NetzCard 2. Klasse - Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen (übertragbare NetzCard Gesamtnetz - übertragbare TeilnetzCard - übertragbare Streckenkarten - Firmenfahrkarte Monatskarte - Einzelfahrkarte für Firmenreisen

§ 33 Deutschlandticket

(1) Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

(2) Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit

Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzept-

en) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben. Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von dem Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 - 54 - als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Im VDW-Tarif erworbene Deutschlandtickets werden im VDW-Tarifgebiet bis auf weiteres auch als Papierticket anerkannt; diese gelten allerdings nur im VDW-Tarif und nicht deutschlandweit. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

(3) Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

(4) Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand Verkehr, Anruf Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

(5) Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser - 55 - Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

(6) Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

(7) Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer

Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende M0natseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

(8) Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Abschnitt V: Sondertarife

§ 34 Ehrenamtskarten

Nur Landkreis Deggendorf

Erwachsene bis einschließlich 64 Jahre und Senioren ab dem vollendeten 65. Jahren erhalten nach Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte des Landkreises Deggendorf rund 50 % Ermäßigung auf den Regelfahrpreis (gemäß Anlage 7).

§ 35 Freiwillige Abgabe Führerschein

Nur Landkreis Deggendorf

Bürger des Landkreises Deggendorf ab dem Beginn des 76. Lebensjahr, die freiwillig den Führerschein abgeben, dürfen die ÖPNV-Leistungen des VDW innerhalb des Landkreises Deggendorf kostenlos in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen sind in einem Berechtigungsausweis, sowie einem gültigen Personalausweis nachzuweisen.

§ 36 Sonderbestimmungen

Nur Landkreis Deggendorf

(1) Für Schüler aus dem Landkreis Deggendorf, für die Fahrkosten im Rahmen des Schulwegkostenfreiheitsgesetz übernommen werden (Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten), ist das Landkreis-NetzTicket (§28) inklusive und besitzt folgende Gültigkeit:

- an Schultagen ab 13:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages
- an allen übrigen Tagen uneingeschränkt

Nur Landkreis Freyung-Grafenau

(2) Mit einem für den Landkreis Freyung-Grafenau gültigen Landkreis-NetzTicket (FRG) kann die gesamte Strecke der Linien 100 und 200 ohne Aufpreis genutzt werden.

Nur Landkreis Regen

(3) Für **Bedarfsverkehrsfahrten** wird ein Komfortzuschlag erhoben. Besitzen Nutzende einen gültigen Fahrschein, ist nur der Komfortzuschlag zu entrichten. Der Komfortzuschlag ist pro Fahrt und Person zu zahlen – Sonderpreistafel Anlage 11

(4) **Linie 6198 Bodenmais – Arbersee – Arber Bergbahn** und zurück: Auf den im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten ist die Mitnahme von Fahrrädern kostenlos möglich. Die Be- und Entladung findet nicht an allen Haltestellen statt. Die Verladung und Sicherung der Fahrräder obliegt ausschließlich den Fahrgästen.

(5) Für die Relation **Zwiesel, Bahnhof – Zwiesel, Realschule** wird ein Sondertarif für Schülermonatskarten eingeführt. Die Schülermonatskarte gilt ausschließlich für Fahrten auf dieser festgelegten Relation und berechtigt innerhalb des jeweiligen Gültigkeitsmonats zu den nach den allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen zulässigen Fahrten zwischen den genannten Haltestellen. Die Ausgabe erfolgt

nach Maßgabe der Bestimmungen für Schülermonatskarten gemäß § 26. Der anzuwendende Fahrpreis ergibt sich aus der Sonderpreistafel in Anlage 8.

(6) Die ZwieselCard sowie die Zwiesel-RabensteinCard sind persönliche Jahreskarten für die Nutzung der nachfolgend genannten Linien des Stadtverkehrs Zwiesel.

- Der **Vertrieb** erfolgt ausschließlich durch das **Verkehrsunternehmen Lambürger**.
- Die Zwiesel-RabensteinCard gilt auf der Stadtlinie 21 sowie auf der Linie 22 Zwiesel-Rabenstein.
- Die Fahrkarten berechtigen jeweils zur Nutzung sämtlicher Haltestellen der genannten Linien unabhängig von der tariflichen Wabenzuordnung.
- Die ZwieselCard und die Zwiesel-RabensteinCard gelten an allen Verkehrstagen jeweils ab **08:00 Uhr** bis Betriebsschluss. Eine zeitliche Einschränkung an Schultagen besteht nicht.

Die Fahrpreise entsprechen jeweils dem Gegenwert von sechs Monatskarten **Vario31** der nachstehend genannten Wabenanzahl:

- **ZwieselCard Stadtlinie 21:** 6 × Vario31 Wabenanzahl 1
- **Zwiesel-RabensteinCard Stadtlinie 21 und Linie 22:** 6 × Vario31 Wabenanzahl 2

Änderungen der zugrunde liegenden Vario31-Preise wirken sich entsprechend auf die Fahrpreise aus.

§ 37 Touristische- und Saisonverkehre

Nur in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen

(1) Touristische- und Saisonverkehre sind grundsätzlich im VDW-Tarif eingeschlossen. Es werden zusätzliche Fahrscheine zu Sonderpreisen angeboten. Saisonverkehre im Verkehrsraum des Verbundtarif DonauWald sind:

- Ski- und Winterbusse im Landkreis Regen
- Igelbus im Landkreis Freyung-Grafenau

Beim Igelbus sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Das Bayern-Ticket wird anerkannt, eine BahnCard-Ermäßigung wird auf Igelbus-Linien nicht gewährt.

Die Fahrradbeförderung ist kostenpflichtig. E-Bikes sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Sonderbestimmungen Sommer-Igelbussaison Linie 602 zwischen Halte stellen Graupsäge und Waldhausreibe (15.05. bis Ende d. bay. Herbstferien): Der mit dem Parkschein ausgegebene Busfahrschein (gilt für alle PKW-Insassen) wird für den Zeitraum der ausgestellten, Parkquittung automatisch zum Fahrschein. Auf dem Busfahrschein ist die Anzahl der Fahrzeuginsassen schriftlich einzutragen. Der mit der Parkquittung ausgegebene Busfahrschein muss zu Kontrollzwecken dem Fahrpersonal vorgezeigt - 58 - werden. Das Fahrpersonal ist berechtigt, sich vom Fahrgast einen Lichtbildausweis zeigen zu lassen. Bei kostenlosen Parkplätzen wird lediglich ein Busfahrschein ausgestellt, der für den gesamten Tag gültig ist. Bei den ausgegebenen Saisontickets berechtigt der ausgegebene Fahrschein ab 01.07.2025 bzw. in den Folgejahren ab Ausgabe, frühestens jedoch ab 15.05., bis zum Ende der Sommer-Igelbussaison zur Nutzung der Igelbus Linie 602.

§ 38 2-km Freifahrt

Die Nutzung des ÖPNV im Landkreis Freyung-Grafenau ist bis zu 2-km für alle Fahrgäste kostenfrei („Null-Tarif“). Hierbei gilt Folgendes: Die kostenfreie Nutzung umfasst die Hin- und Rückfahrt einer Fahrt mit einer Reiseweite von jeweils bis zu zwei Kilometern (Relation Quelle-Ziel); Die Berechtigung zur kostenfreien Nutzung ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, sondern gilt uneingeschränkt für alle Nutzer. Die kostenfreie Nutzung setzt die Ausreichung eines „Null-Tarif-Fahrausweises“ durch das Verkehrsunternehmen an den Fahrgast voraus.

§ 39 PassauRegioCard

Nur im Landkreis Passau

Inhaber der "PassauRegioCard" sind berechtigt, innerhalb des jeweiligen Zeitraums der erworbenen Karte, die allgemeinen Linienverkehre des VDW im Landkreis Passau, ohne Lösen eines weiteren Fahrausweises uneingeschränkt zu nutzen. Ausnahme:

Ausnahme: Für Bürger der Region Passau (Landkreis und Stadt Passau) gilt das Leistungsangebot an Werktagen erst ab 09:00 Uhr.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 40 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an das im jeweiligen Fahrplan genannte Verkehrsunternehmen bzw. die Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 41 Haftung

(1) Der VDW haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Sachschäden nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 16 Abs. 1 haftet der VDW gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Für Fahrten in **Eisenbahnzügen** sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem **VDW-Tarif** ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgen bei dem

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

§ 42 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 43 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.

(2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

(3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Anlagen – Preistafeln

Gültig ab **01.09.2026**

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | – Preise für den Linienverkehr VDW |
| Anlage 2 | – Preistafel UMWELT-Jahreskarte Schüler |
| Anlage 3 | – bleibt frei |
| Anlage 4 | – Preistafel UMWELT-Jahreskarte |
| Anlage 5 | – Sonderpreistafel Landkreis-NetzTicket |
| Anlage 6 | – Sonderpreistafel Igelbus |
| Anlage 7 | – Sonderpreistafel Ehrenamtskarte |
| Anlage 8 | – Sonderpreistafel Schülermonatskarten Relation: Zwiesel, Bahnhof – Zwiesel, Realschule |
| Anlage 9 | – Sonderpreistafel Komfortzuschlag Bedarfsverkehr Regen |
| Anlage 10 | – Mitglieder der Tarifgemeinschaft VDW / Verkehrsunternehmen |
| Anlage 11 | – Gesamtwabenplan |

Preistafel

für den Linienverkehr im Verbundtarif DonauWald (VDW)

Tarifstand: 01.09.2026



Preisstufe	Einfache Fahrt		9-Uhr-Tageskarte		6-er Karte	Schüler- Ausbildungsverkehr			ABO UMWELT-Jahreskarte Schüler	Jedermannzeitkarten			ABO UMWELT-Jahreskarte
	Erwachsene	Kind/Senior	Erwachsene	Kind		Wochenkarte	Monatskarte			Vario 7	Vario 31		
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
			nicht übertragbar			nicht übertragbar		nicht übertragbar		übertragbar		nicht übertragbar	
			*	*									
1 Wabe	2,60 €	1,30 €	4,80 €	2,60 €	13,20 €	14,70 €	50,30 €	29,30 €	17,10 €	60,40 €			
2 Waben	3,70 €	1,90 €	6,90 €	3,60 €	18,80 €	20,40 €	70,20 €	41,00 €	23,60 €	82,90 €			
3 Waben	4,40 €	2,20 €	8,30 €	4,20 €	23,20 €	26,70 €	91,30 €	53,30 €	30,40 €	106,20 €			
4 Waben	5,20 €	2,60 €	9,60 €	4,80 €	26,70 €	31,80 €	109,20 €	63,70 €	36,40 €	127,60 €			
5 Waben	6,10 €	3,10 €	11,10 €	5,60 €	31,00 €	36,60 €	126,20 €	73,60 €	42,70 €	149,40 €			
6 Waben	6,90 €	3,50 €	12,60 €	6,30 €	35,00 €	41,20 €	141,90 €	82,80 €	47,80 €	167,20 €			
7 Waben	7,60 €	3,80 €	13,90 €	7,00 €	38,50 €	45,90 €	158,30 €	92,30 €	53,40 €	186,70 €			
8 Waben	8,90 €	4,50 €	16,40 €	8,30 €	45,50 €	50,00 €	172,00 €	100,30 €	58,20 €	203,40 €			
9 Waben	9,60 €	4,80 €	17,50 €	8,80 €	48,80 €	53,80 €	185,50 €	108,20 €	62,80 €	219,70 €			
10 Waben	10,50 €	5,30 €	19,10 €	9,60 €	53,00 €	57,80 €	199,00 €	116,10 €	67,40 €	236,00 €			
11 Waben	11,20 €	5,60 €	20,50 €	10,40 €	57,60 €	60,00 €	207,00 €	120,80 €	70,60 €	247,30 €			
12 Waben	12,10 €	6,10 €	22,00 €	11,10 €	61,60 €	62,60 €	215,40 €	125,70 €	73,80 €	258,40 €			
13 Waben	13,00 €	6,50 €	23,70 €	12,10 €	66,60 €	64,80 €	223,40 €	130,30 €	77,00 €	269,60 €			
14 Waben	14,30 €	7,20 €	25,70 €	13,00 €	72,10 €	67,10 €	231,60 €	135,10 €	80,10 €	280,80 €			
15 Waben	14,80 €	7,40 €	27,00 €	13,40 €	75,70 €	69,40 €	239,50 €	139,70 €	83,50 €	292,10 €			
16 Waben und mehr	15,60 €	7,80 €	28,50 €	14,40 €	79,80 €	71,70 €	247,30 €	144,30 €	86,60 €	303,30 €			
6 x Vario 31 zahlen und 12 Monate fahren													

www.vdw-mobil.de

Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt:

2,00 €

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden erhoben:

30,00 €

Das Entgelt für die Fahrradbeförderung beträgt:

5,00 €

* = Tageskarte gültig am Lösungstag ab 9.00 Uhr auf der gelösten Strecke.

An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen keine zeitliche Einschränkung.

Bis zu 3 eigene Kinder von 6 bis 14 Jahre können kostenlos mitgenommen werden.

Anlage 2: UMWELT-Jahreskarte Schüler

Sonderpreistafel

für den Linienverkehr im Verbundtarif DonauWald (VDW)

Tarifstand:		1. Sep. 2026	
UMWELT-Jahreskarte Schüler Schüler- und Ausbildungsverkehr			
Spalte	1	2	3
Preisstufe	Beförderungsentgelt für 12 Monate (Tarif)	monatlicher Betrag Schüler	Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate
1 Wabe	503,00 €	29,30 €	151,40 €
2 Waben	702,00 €	41,00 €	210,00 €
3 Waben	913,00 €	53,30 €	273,40 €
4 Waben	1.092,00 €	63,70 €	327,60 €
5 Waben	1.262,00 €	73,60 €	378,80 €
6 Waben	1.419,00 €	82,80 €	425,40 €
7 Waben	1.583,00 €	92,30 €	475,40 €
8 Waben	1.720,00 €	100,30 €	516,40 €
9 Waben	1.855,00 €	108,20 €	556,60 €
10 Waben	1.990,00 €	116,10 €	596,80 €
11 Waben	2.070,00 €	120,80 €	620,40 €
12 Waben	2.154,00 €	125,70 €	645,60 €
13 Waben	2.234,00 €	130,30 €	670,40 €
14 Waben	2.316,00 €	135,10 €	694,80 €
15 Waben	2.395,00 €	139,70 €	718,60 €
ab 16 Waben	2.473,00 €	144,30 €	741,40 €

Anlage 3: bleibt frei**Anlage 4: UMWELT-Jahreskarte****Sonderpreistafel**

für den Linienverkehr im Verbundtarif DonauWald (VDW)

Tarifstand:		1. Sep. 2026		
UMWELT-Jahreskarte (nicht übertragbar)				
Spalte	1	2	3	4
Preisstufe	Beförderungsentgelt für 6 Monate (jährlicher Anteil Fahrgast)	Beförderungsentgelt pro Monat (Fahrgast)	Anteil Verkehrsunternehmer (2 Monate)	Anteil Landkreis / Arbeitgeber (4 Monate)
1 Wabe	362,40 €	60,40 €	120,80 €	241,60 €
2 Waben	497,40 €	82,90 €	165,80 €	331,60 €
3 Waben	637,20 €	106,20 €	212,40 €	424,80 €
4 Waben	765,60 €	127,60 €	255,20 €	510,40 €
5 Waben	896,40 €	149,40 €	298,80 €	597,60 €
6 Waben	1.003,20 €	167,20 €	334,40 €	668,80 €
7 Waben	1.120,20 €	186,70 €	373,40 €	746,80 €
8 Waben	1.220,40 €	203,40 €	406,80 €	813,60 €
9 Waben	1.318,20 €	219,70 €	439,40 €	878,80 €
10 Waben	1.416,00 €	236,00 €	472,00 €	944,00 €
11 Waben	1.483,80 €	247,30 €	494,60 €	989,20 €
12 Waben	1.550,40 €	258,40 €	516,80 €	1.033,60 €
13 Waben	1.617,60 €	269,60 €	539,20 €	1.078,40 €
14 Waben	1.684,80 €	280,80 €	561,60 €	1.123,20 €
15 Waben	1.752,60 €	292,10 €	584,20 €	1.168,40 €
ab 16 Waben	1.819,80 €	303,30 €	606,60 €	1.213,20 €

Anlage 5: Sonderpreistafel Landkreis-NetzTicket

Sonderpreistafel Landkreis-NetzTicket	
für den Linienverkehr im Verbundtarif DonauWald	
Tarifstand: 1. September 2026	
Kundenanteil je Grundkarte	80 €
Preis Anschlussstageskarte	6 €
Netzzuschlag Landkreis-NetzTicket je Landkreis	
Deggendorf	455 €
Freyung-Grafenau	720 €
Passau	225 €
Regen	0 €
Das Landkreis-NetzTicket ist an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten Eingeschränkte Gültigkeit: - an Schultagen ab 13:00 Uhr - an allen übrigen Tagen ab 9:00 Uhr Sonderregelung für Schüler aus dem Landkreis Deggendorf die unter das Schulwegkostenfreiheitsgesetz fallen: - an Schultagen ab 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag	

Anlage 6: Sonderpreistafel Igelbus

Sonderpreistafel Igelbus	
für den Linienverkehr im Landkreis Freyung-Grafenau	
Tarifstand: 1. September 2026	
Einzelticket	siehe gültige Fahrpreistabelle VDW
Nationalpark Tagedsticket *	5,00 €
Nationalpark 3-Tagedsticket *	12,50 €
Nationalpark Jahresticket **	60,00 €
Fahrradbeförderung (E-Bikes nicht möglich)	3,00 €
* beliebig viele familienangehörige Kinder bis einschließlich 14. Lebensjahr kostenlos ** erhältlich in der Verkaufsstelle Sieghart Reisen, Hangstr 14, 94481 Grafenau/Haus im Wald	

Anlage 7: Preistafel Ehrenamtskarten

Preistafel Ehrenamtskarten

für den Linienverkehr im Verbundtarif DonauWald (VDW)

Tarifstand: 1. Sep. 2026			
Ehrenamtskarten (nicht übertragbar)			
Spalte	1	2	3
Preisstufe	Regeltarif	Ehrenamtskarte Erwachsen	Ehrenamtskarte Senioren
1 Wabe	2,60 €	1,30 €	0,70 €
2 Waben	3,70 €	1,90 €	1,00 €
3 Waben	4,40 €	2,20 €	1,10 €
4 Waben	5,20 €	2,60 €	1,30 €
5 Waben	6,10 €	3,10 €	1,60 €
6 Waben	6,90 €	3,50 €	1,80 €
7 Waben	7,60 €	3,80 €	1,90 €
8 Waben	8,90 €	4,50 €	2,30 €
9 Waben	9,60 €	4,80 €	2,40 €
10 Waben	10,50 €	5,30 €	2,70 €
11 Waben	11,20 €	5,60 €	2,80 €
12 Waben	12,10 €	6,10 €	3,10 €
13 Waben	13,00 €	6,50 €	3,30 €
14 Waben	14,30 €	7,20 €	3,60 €
15 Waben	14,80 €	7,40 €	3,70 €
ab 16 Waben	15,60 €	7,80 €	3,90 €

Anlage 8: Sonderpreistafel Schülermonatskarte Relation Zwiesel, Bahnhof – Zwiesel, Reals.

Sonderpreistafel für Schüler:Innen Relation Zwiesel, Bahnhof - Zwiesel, Realschule	
für den Linienverkehr im Verbundtarif DonauWald (VDW)	
Tarifstand: 1. Sep. 2026	
Schüler- und Ausbildungsverkehr (nicht übertragbar)	
Spalte	1
Preisstufe	Schülermonatskartenpreis
1 Wabe	42,20 €

Anlage 9: Sonderpreistafel Komfortzuschlag Bedarfsverkehr

Sonderpreistafel Komfortzuschlag Bedarfsverkehr	
gültig im Landkreis Regen	
Tarifstand: 1. September 2026	
Komfortzuschlag im Landkreis Regen je Fahrt je Person	2 €
Betroffene Linien: Rufbusverkehr und alle Linien mit markierten Anruffahrten (sog. "R-Fahrten" - Zuschlag nur auf diese)	

Anlage 10: Verkehrsunternehmer im VDW**Verkehrsunternehmer im VDW**

1. Aigner Omnibusreisen, Jägerwirth 54, 94081 Fürstenzell
2. Artmeier Bus GmbH & Co. KG, Leithen 20, 94505 Bernried
3. Aschenbrenner Bus Touristik GmbH, Hafnerhöhe 23, 94234 Viechtach
4. Bietergemeinschaft Nationalpark Ilzer Land mit den Verkehrsunternehmen Alois Pfeffer e.K., Martin Pfeffer Nationalparkreisen e.K., Sieghart-Reisen GmbH & Co. KG, Hangstraße 14, 94481 Grafenau
5. Brunnhölzl GmbH, Kirchl 86, 94545 Hohenau
6. Dafinger GmbH, Säumerhügel 7, 94143 Grainet
7. DB Regio Bus Bayern, Regionalbus Ostbayern, Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg
8. Dobler Reisen, Hacklmühle 10, 94496 Ortenburg
9. Ebenbeck Reisen GmbH, Steinweg 54, 94315 Straubing
10. Eichberger Reisen GmbH & Co. KG, Messestraße 6, 94036 Passau
11. Ernst Lambürger Grenzlandreisebüro Omnibusunternehmen e.K., Lohmannmühlweg 39, 94227 Zwiesel
12. Fürst Reisen GmbH & Co KG, Marktstraße 17, 94116 Hutthurm
13. Haberl Busreisen, Birkenweg 9, 94574 Wallerfing
14. Heindl Reise GmbH, Hans Sachs Straße 2, 94569 Stephansposching
15. Hötzingen Reisen GmbH, Am Klingerfeld 3, 94550 Künzing/Forsthart
16. Hötzingen Reisen jun., Untere Hauptstr. 16, 94550 Künzing/Forsthart
17. Hutzler Busreisen GmbH & Co. KG, Arbing 25, 94529 Aicha vorm Wald
18. Andreas Kohl Reisebüro Verkehrsunternehmen e.K., Jandelsbrunner Str. 39, 94065 Waldkirchen
19. Kohl & Sohn GmbH, Hauptstraße 3, 94164 Sonnen
20. Lorenz Reisen GmbH & Co. KG, Schwaimer Straße 7, 94086 Bad Griesbach
21. Martin Pfeffer Nationalparkreisen e.K., Gärtnerstraße 24, 94508 Schöllnach
22. Mückenhausen Busunternehmen GmbH, Industriesiedlung 6-8, 84140 Gangkofen
23. Niedermayer Verkehrsunternehmen und Reisebüro GmbH & Co KG, Bahnhofstr. 30, 94032 Passau
24. Oswald Reisen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 12, 94551 Lalling / Ranzing
25. Regionalbusverkehr Passau Land GmbH, Dürenöderweg 3, 94072 Bad Füssing
26. Reicheneder GmbH, Haidlfinger Straße 158, 94522 Wallersdorf
27. Uhrmann Reisen GmbH, Vilshofener Straße 4-6, 94538 Fürstenstein
28. Verkehrsunternehmen Heindl GmbH, Am Stadtwald 30, 94486 Osterhofen
29. Verkehrsunternehmen Martin Pfeffer GmbH, Gärtnerstraße 32, 94508 Schöllnach
30. Wenzl Freizeit & Touristik GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 75, 94249 Bodenmais
31. Wilhelm Reicheneder, Haidlfinger Straße 158, 94522 Wallersdorf
32. Zellertal Reisen GmbH & Co. KG, Schusterhöhe 28, 94256 Drachselsried

Anlage 11: Wabenplan

Wabenplan Verbundtarif DonauWald

Waben im Landkreis

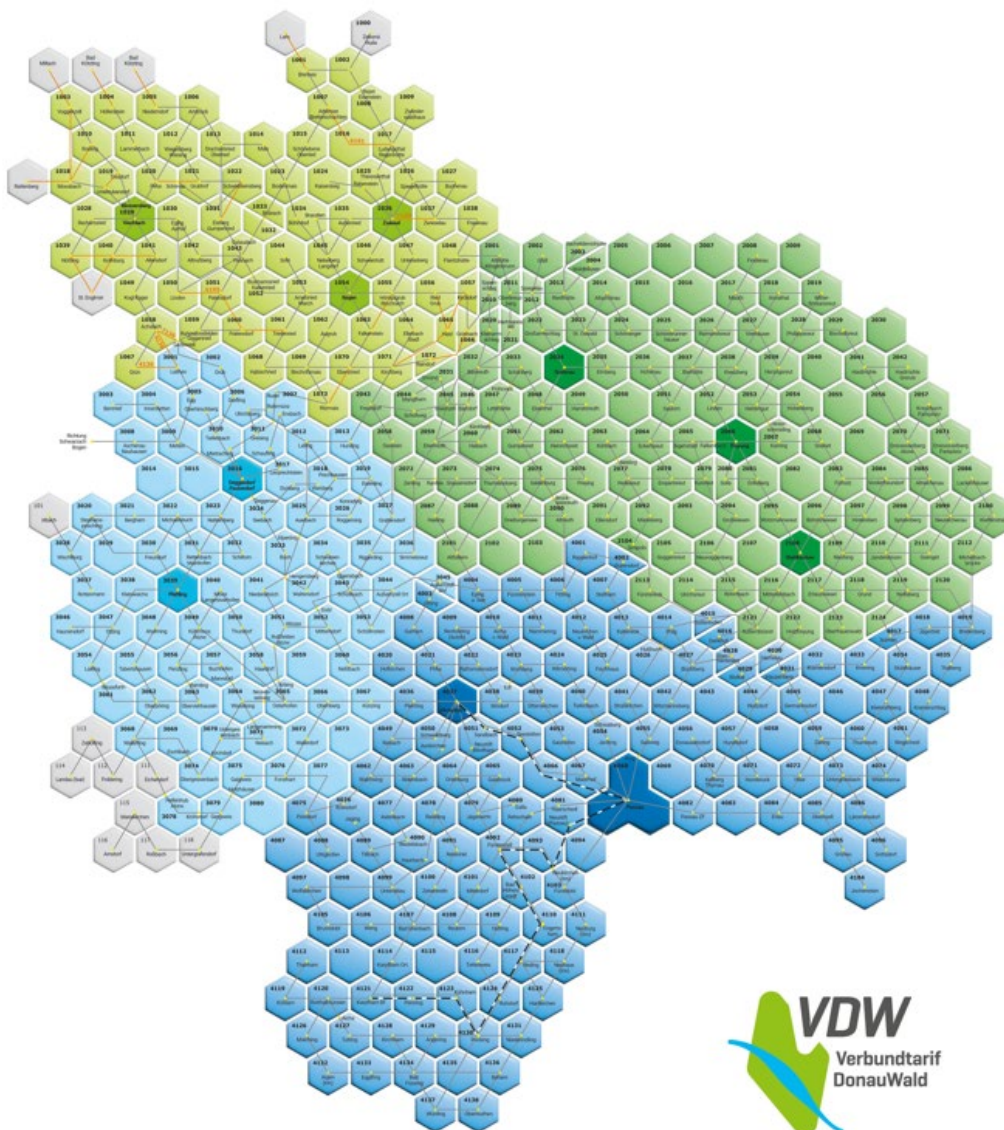
- Regen
- Freyung-Grafenau
- Deggendorf
- Passau
- Knotenpunkte
- Angrenzende Waben

Haltepunkte

- Haltepunkte

Verbindung zwischen den Waben

- Allgemeiner Buslinien- und Rufbusverkehr
- Linienbezogener Verkehr und Rufbusse
- Zugverbindung



Druckfehler vorbehalten

Gesamtwabenplan

Der Gesamtwabenplan des Verbundtarifs DonauWald ist Bestandteil dieser Beförderungsbedingungen. Ergänzend steht den Fahrgästen der interaktive Wabenplan auf der Internetseite des VDW zur Verfügung:

www.vdw-mobil.de/interaktiver-wabenplan

-- Ende der Beförderungsbedingungen --